

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.11.2012

Geschäftszeichen:

III 26-1.41.3-1/12

Zulassungsnummer:

Z-41.3-369

Geltungsdauer

vom: **8. November 2012**

bis: **8. November 2017**

Antragsteller:

Balzer Lüfter GmbH

Von Linde Straße 2
82205 Gilching

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 19 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ der Serie U (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) in der Ausführung als Brandschutzgehäuse mit einer Rückschlagklappe für die Unterputzmontage mit einer Mindesthöhendifferenz der Anschlussleitung zwischen dem Brandschutzgehäuse und dem Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgender Größe hergestellt:

255 mm x 255 mm (Höhe x Breite).

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Lüftungsleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich zum Einbau in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30/F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30/L90 verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von **Geschoss zu Geschoss** zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90

wenn die Anschlussleitung eine Mindesthöhendifferenz von 300 mm zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die Montage in der Wandung der vertikalen Lüftungsleitung aufweist oder

¹ DIN 18017-3:1990-08 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 **mit luftführender Stahlblechleitung in nicht eigenständigen klassifizierten Unterdecken**, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Dazu muss zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden klassifizierten Schachtwand oder klassifizierten, vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech angeordnet werden; die Anschlussleitung muss eine Mindesthöhendifferenz von 300 mm zwischen Mitte Abluftstutzen vom Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die horizontale Deckenmontage aufweisen.

Die Anschlussleitungen zwischen Lüftungsleitungswandung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
- den Anschluss an Wohnungsküchen
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3: 1990-08, der Serie U müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben des Prüfberichtes

- Nr. 3577 des Forschungs- und Versuchslabors der TU- München vom 17. Januar 2012 entsprechen. Der Prüfbericht ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; er ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:
 - Brandschutzgehäuse (Unterputzvariante)
 - Rückschlagklappe mit Feder
 - Mindesthöhendifferenz der Anschlussleitung von 300 mm zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die vertikale Lüftungsleitungswandmontage oder

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-369

Seite 5 von 9 | 8. November 2012

- Mindesthöhendifferenz der Anschlussleitung von 300 mm zwischen Mitte Abluftstutzen vom Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die horizontale Deckenmontage.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung²

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 oder K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

2

Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung³ erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

³

Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Verwendung der Absperrvorrichtungen der Serie U in oder / außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen kann nur mit innen liegender verzinkter Stahlblechleitung erfolgen.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Je Geschoss dürfen maximal **zwei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht in Abluftleitungen von Wohnungsküchen** verwendet werden.

3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Luftführende Hauptleitungen innerhalb klassifizierter Schächte dürfen in Verbindung mit Absperrvorrichtungen der Serie U lichte Querschnitte bis maximal 1000 cm² haben und müssen aus verzinktem Stahlblech bestehen.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen auch außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder vertikalen klassifizierten Lüftungsleitung mit innen liegender Stahlblechleitung verwendet werden.

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen dürfen die Anschlussleitungen zwischen der Absperrvorrichtung und der luftführenden Hauptleitung maximal 6 m lang sein; sie müssen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzrohr) bzw. Alu-Flex bestehen und kraftschlüssig an der entsprechenden Schachtwandung oder Lüftungsleitungswandung montiert werden. Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen.

3.3 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden.

3.4 Verwendung der Hauptleitung

Hauptleitungen, an die Absperrvorrichtungen der Serie U angeschlossen werden, müssen zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

3.5 Krafeinleitung

Der Zulassungsgegenstand muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und die Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen ausüben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

4.2 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Lüftungsleitungen oder Schächten mit innen liegender Stahlblechleitung

Die Zulassungsgegenstände müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Der Einbau der Zulassungsgegenstände muss an Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer Mindestdicke von 35 mm mittels zwei Winkelblechen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden.

Weiterhin muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten und unmittelbar auf den Geschossdecken jeweils mit einer Verleistung aus 35 mm x 80 mm klassifizierten Brandschutzbauplatten umlaufend bekleidet werden.

Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und die Angaben des Herstellers zu beachten.

4.3 Einbau außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Für die Verwendung der Zulassungsgegenstände außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen der luftführenden Hauptleitung und dem Zulassungsgegenstand aus verzinktem Stahlblech bzw. Alu-Flex bestehen und öffnungslos sein; sie dürfen maximal 6 m lang sein. Dabei sind die Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech mit drei um 120° versetzten Blechschrauben oder Stahlnieten zu befestigen.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes muss mit Montagedübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Decken vorgenommen werden.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen $\leq 1,5$ m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Decken vorgenommen werden.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch eine oder mehrere Trennwand/Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

Weiterhin muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten und unmittelbar auf den Geschossdecken jeweils mit einer Verleistung aus 35 mm x 80 mm klassifizierten Brandschutzbauplatten umlaufend bekleidet werden.

Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und die Angaben des Herstellers zu beachten.

4.4 Verschluss von Hohlräumen zwischen der Anschlussleitung und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen

Die Hohlräume zwischen der Anschlussleitung und der zu schützenden Schachtwand oder Lüftungsleitung sind mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

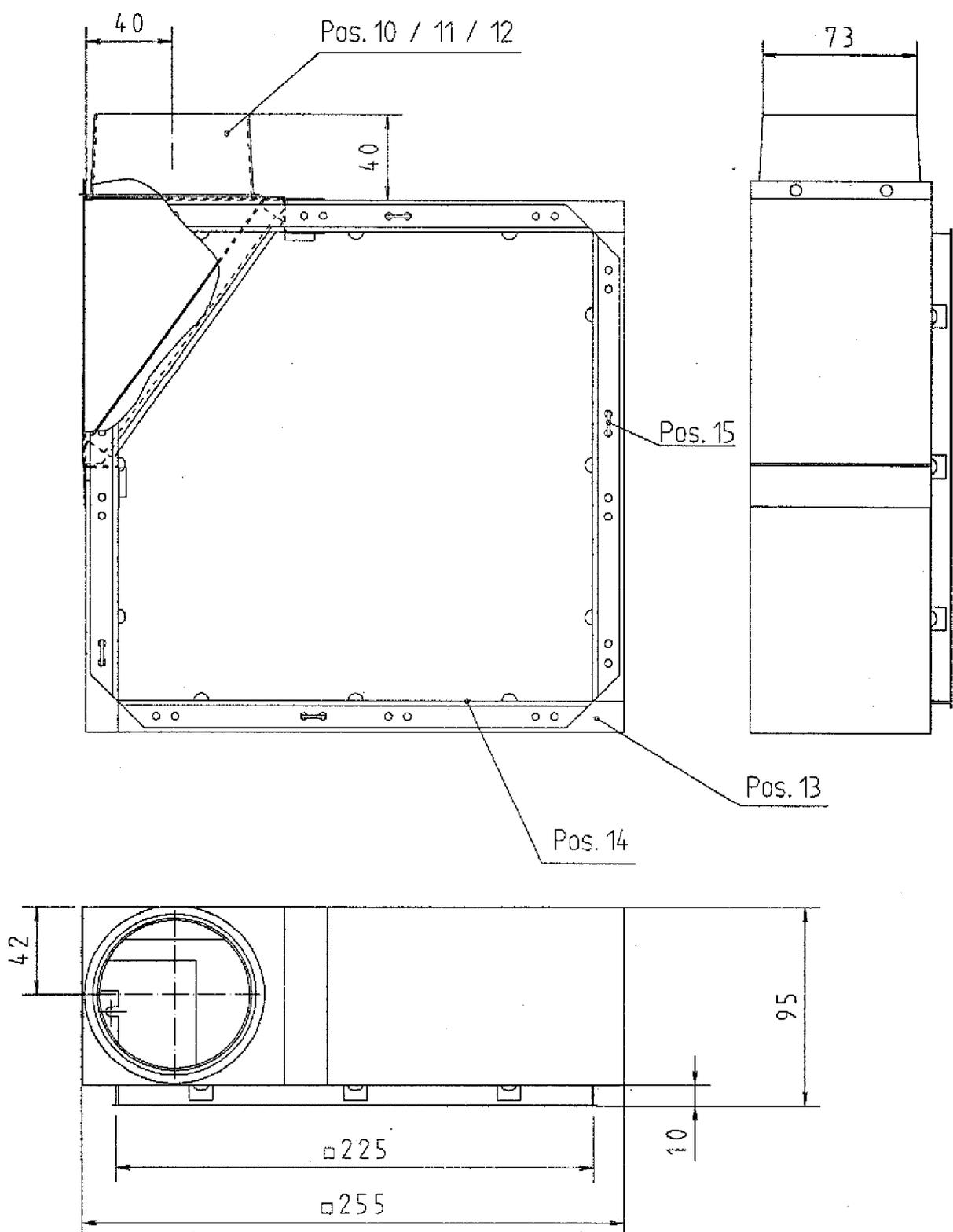
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-369**

Seite 9 von 9 | 8. November 2012

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau des Zulassungsgegenstandes in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Maja Tiemann
Referatsleiterin
in Vertretung von
Prof. Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

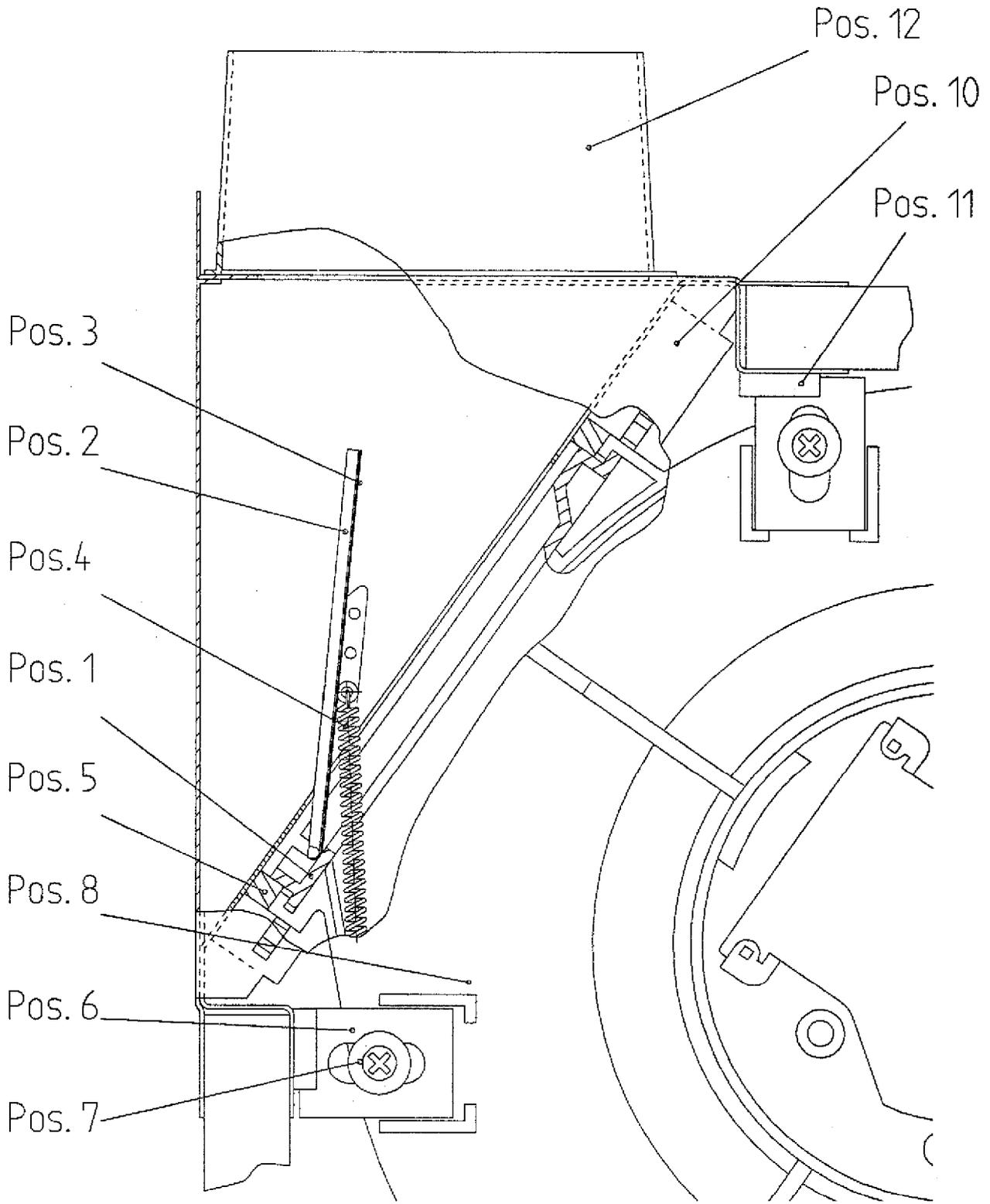


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
 Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Lüftergehäuse

Anlage 1



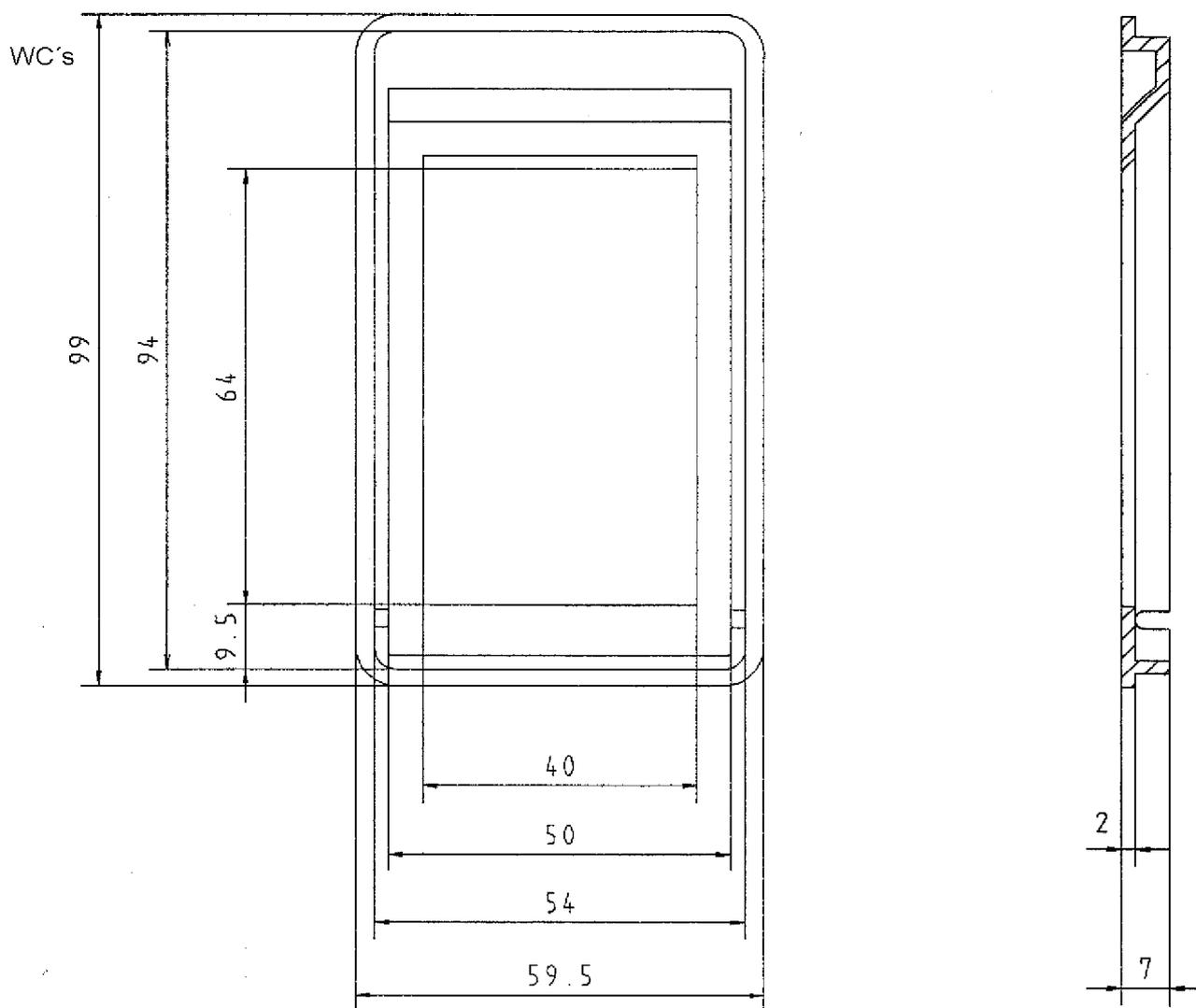
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Einbausituation Rückschlagklappe

Anlage 2

Pos. 1



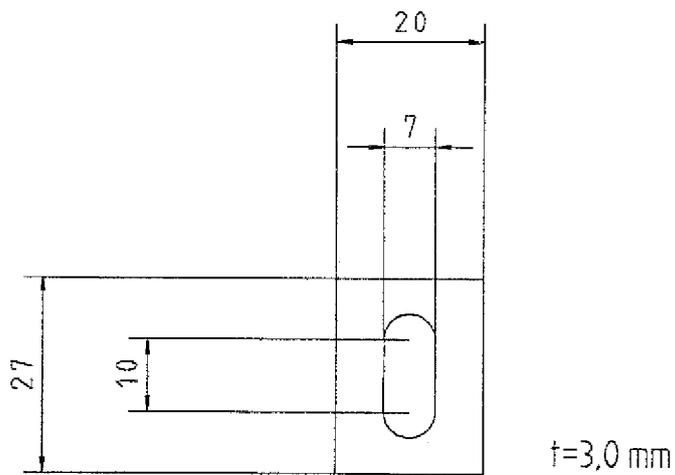
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Klappenträger

Anlage 3

Pos. 6



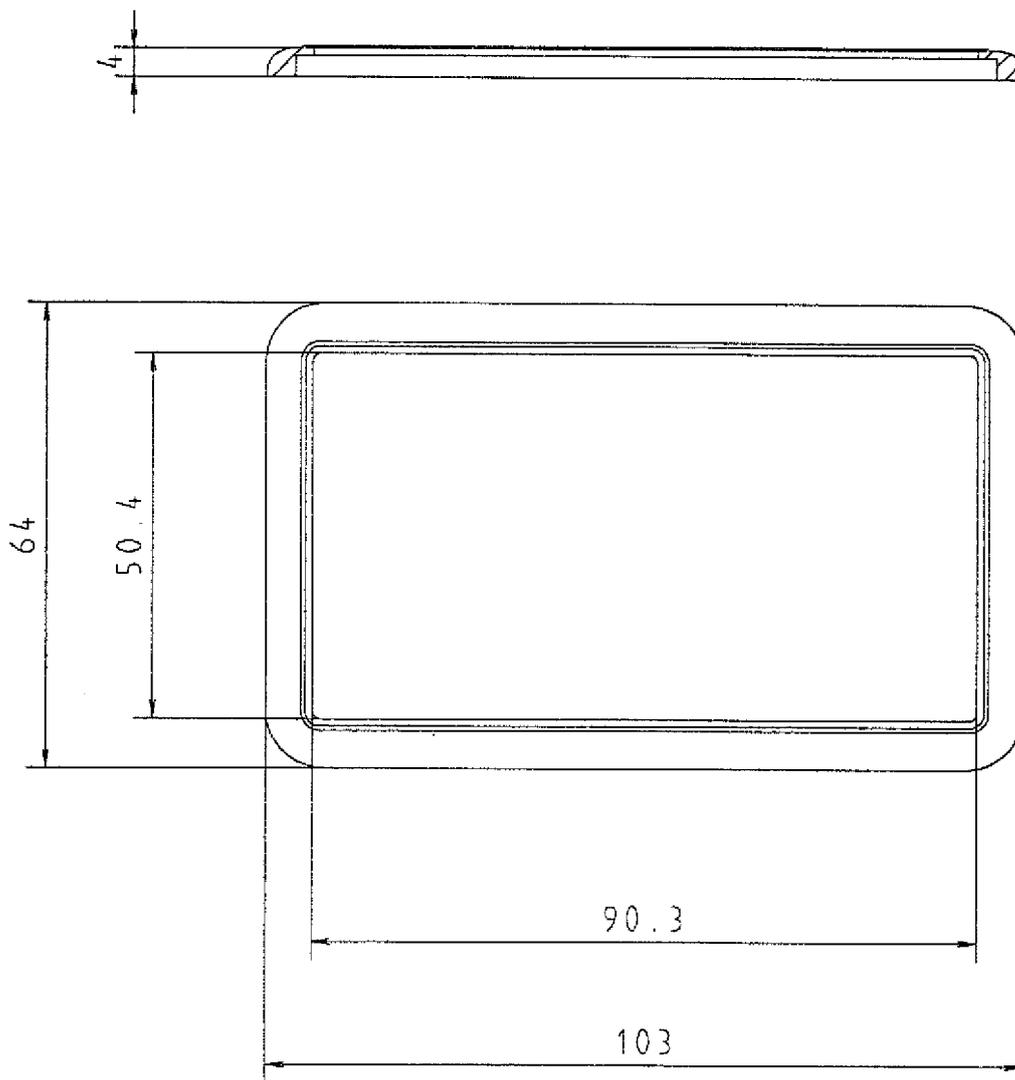
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Lüfterhalterung

Anlage 4

Pos. 5



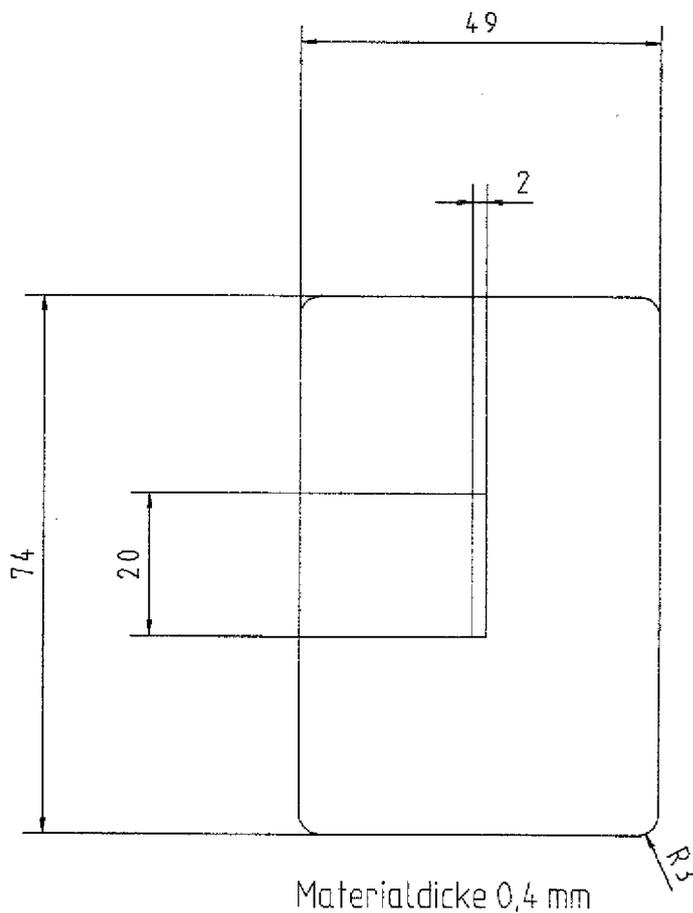
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Dichtring Ausblas

Anlage 5

Pos. 3



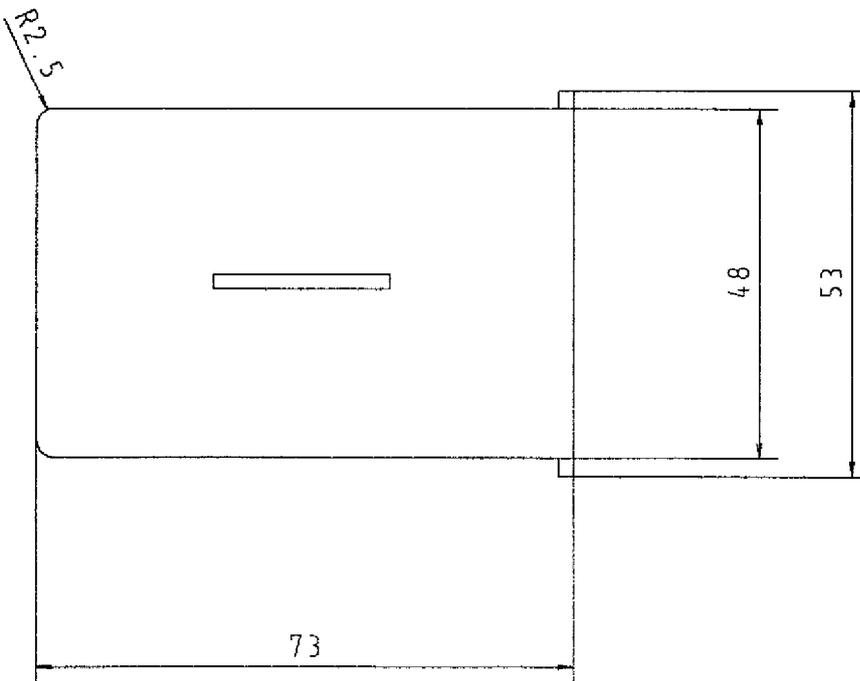
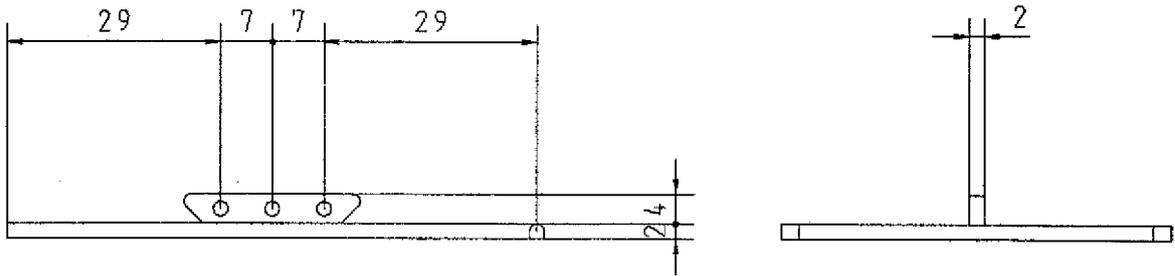
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Klappendichtung

Anlage 6

Pos. 2



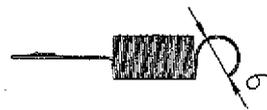
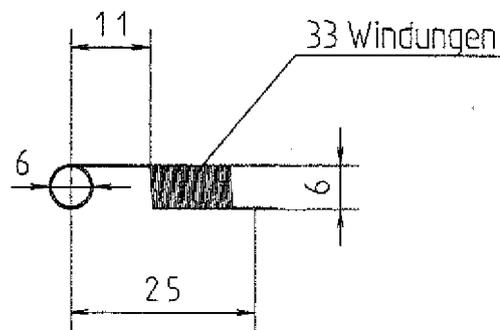
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Rückschlagklappe

Anlage 7

Pos. 4



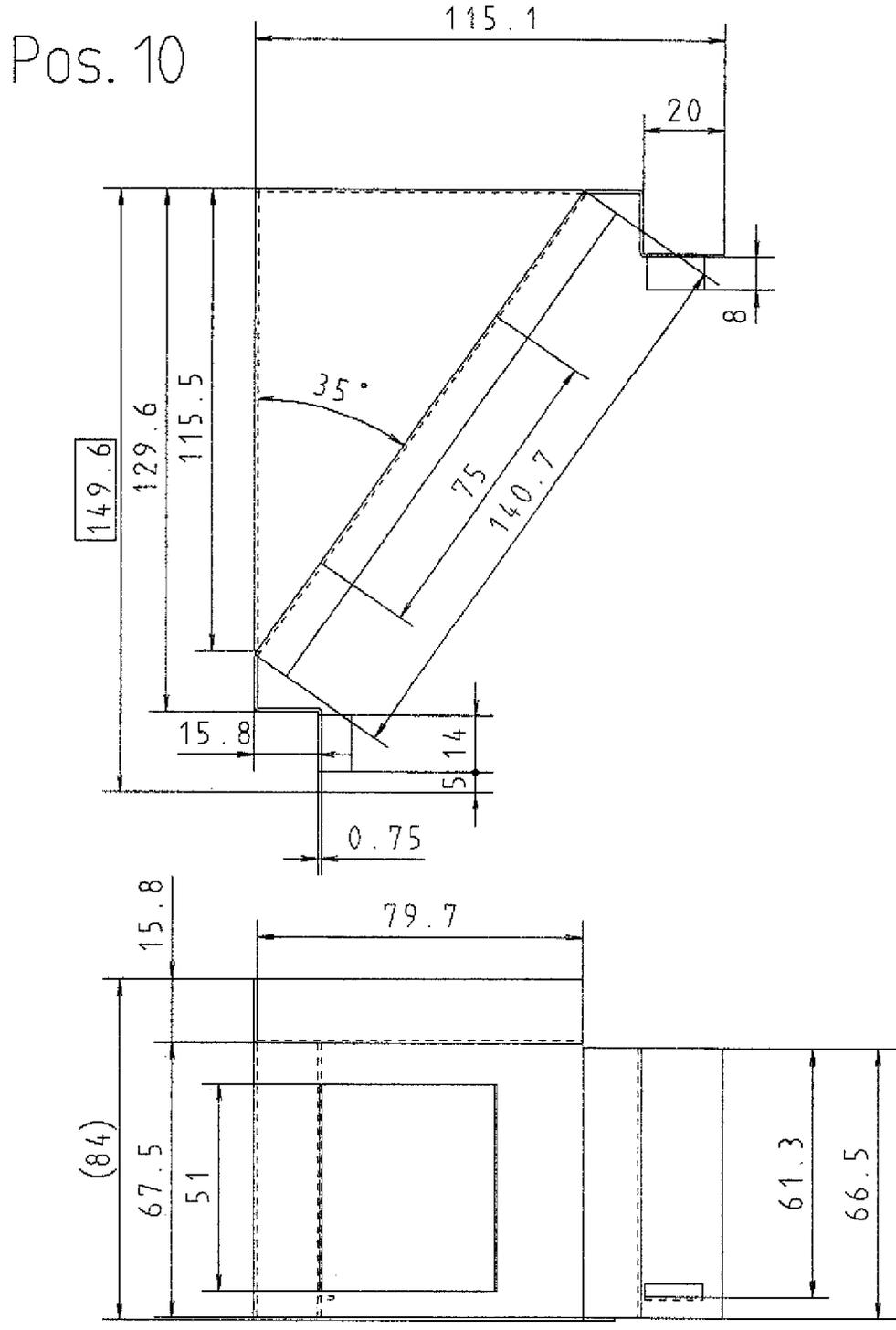
Federweg: 30 mm
Federkraft: 0,2 N
Drahtdurchmesser: 0,3 mm
DIN 2097 0,3x6x25 a

Werkstoff: DIN 17224-4310

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Zuhaltefeder

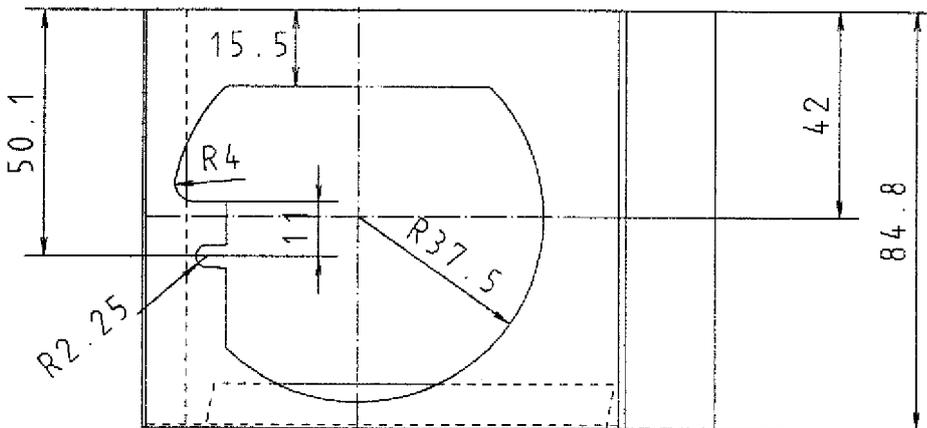
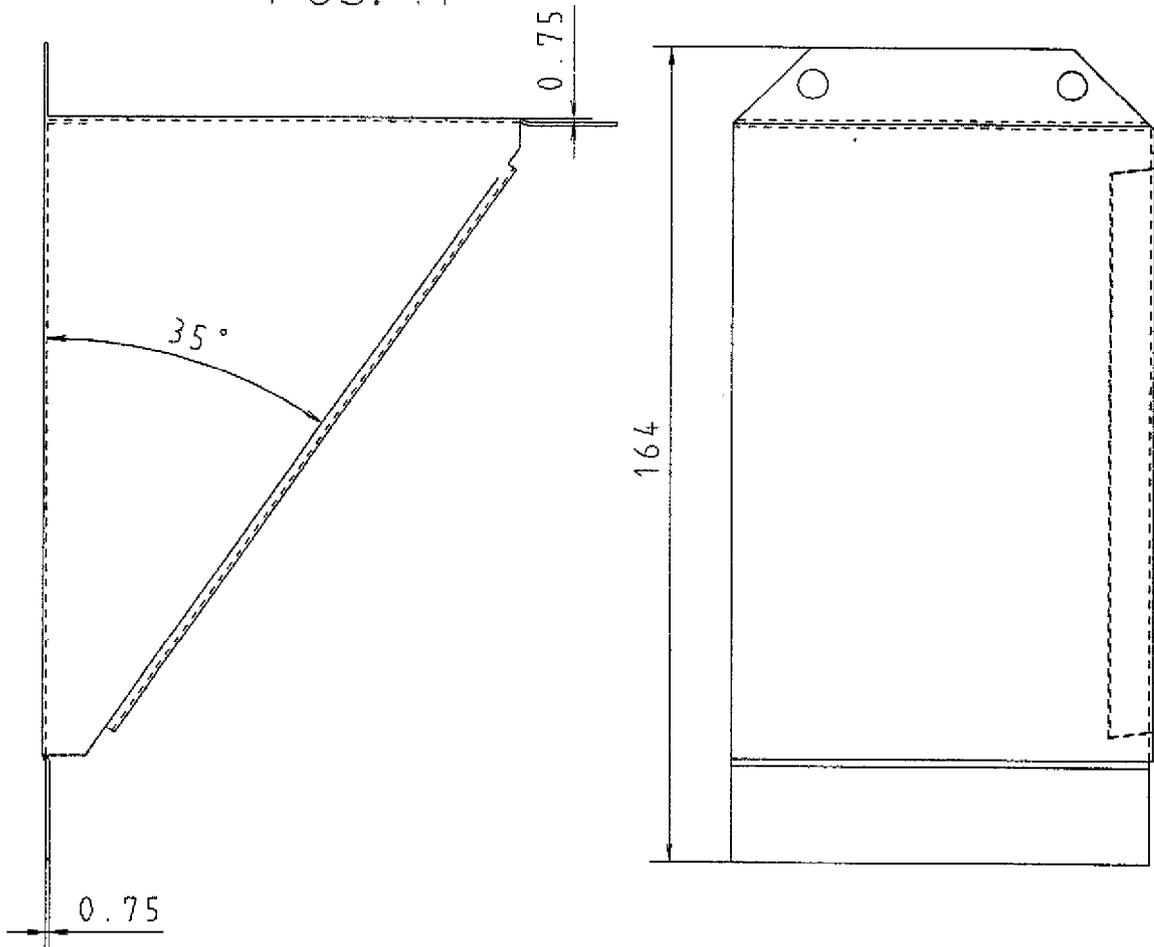
Anlage 8



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369 Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's	Anlage 9
Ausblasstutzen Unterteil	

Pos. 11



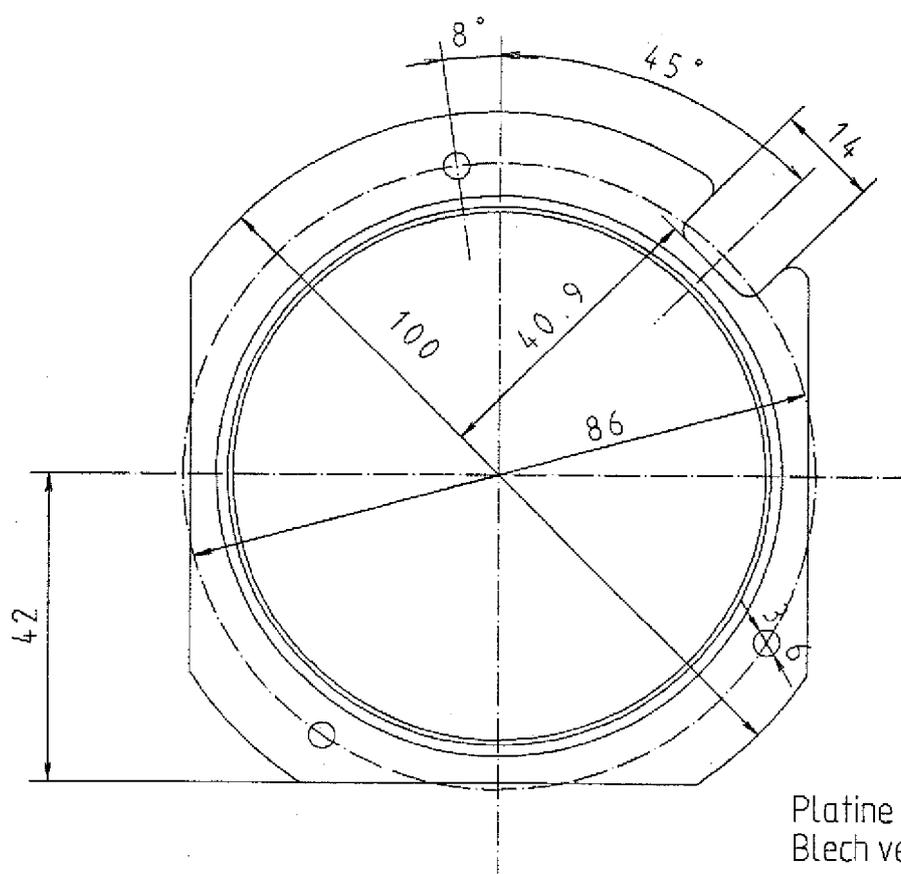
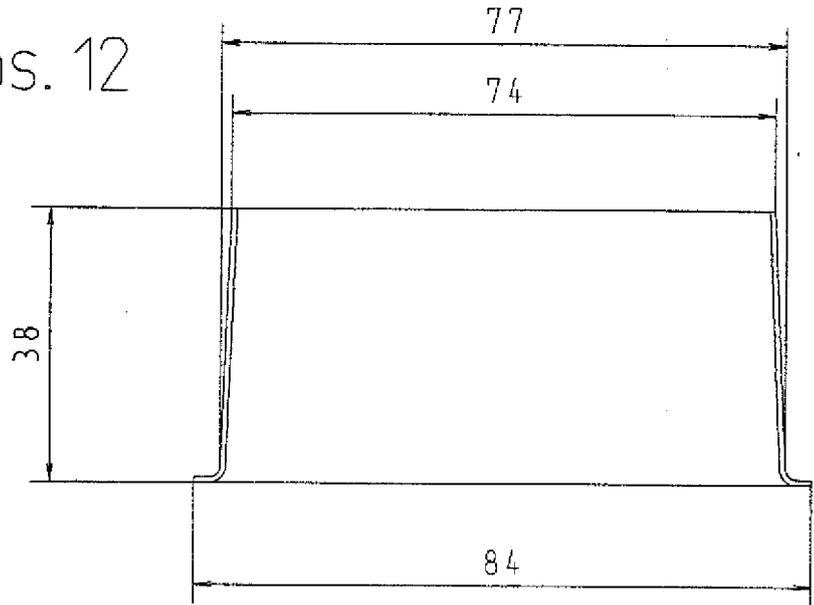
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Ausblasstutzen Oberteil

Anlage 10

Pos. 12



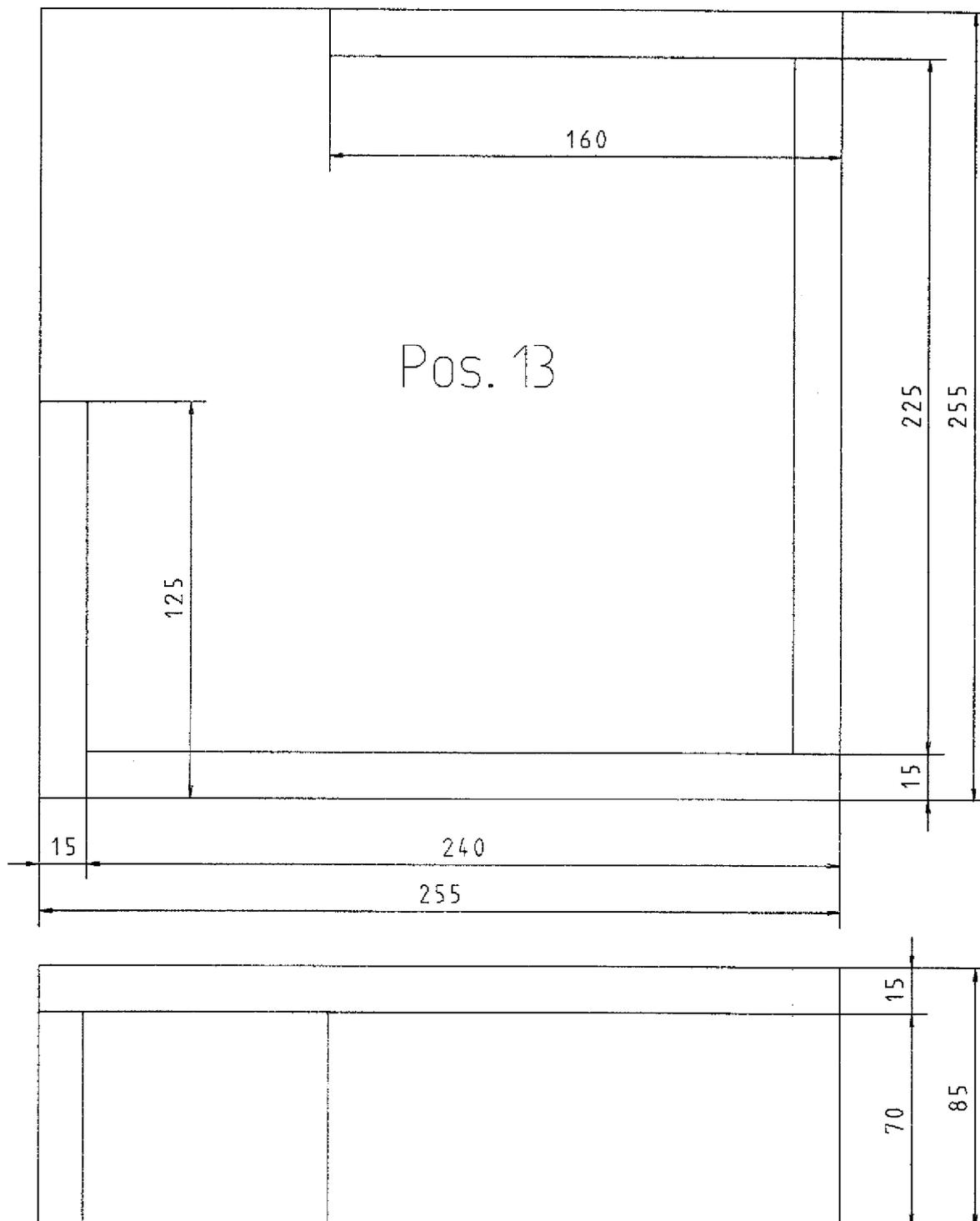
Platine $\varnothing 135$
 Blech verz. 0,75

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
 Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Rohrstutzen

Anlage 11

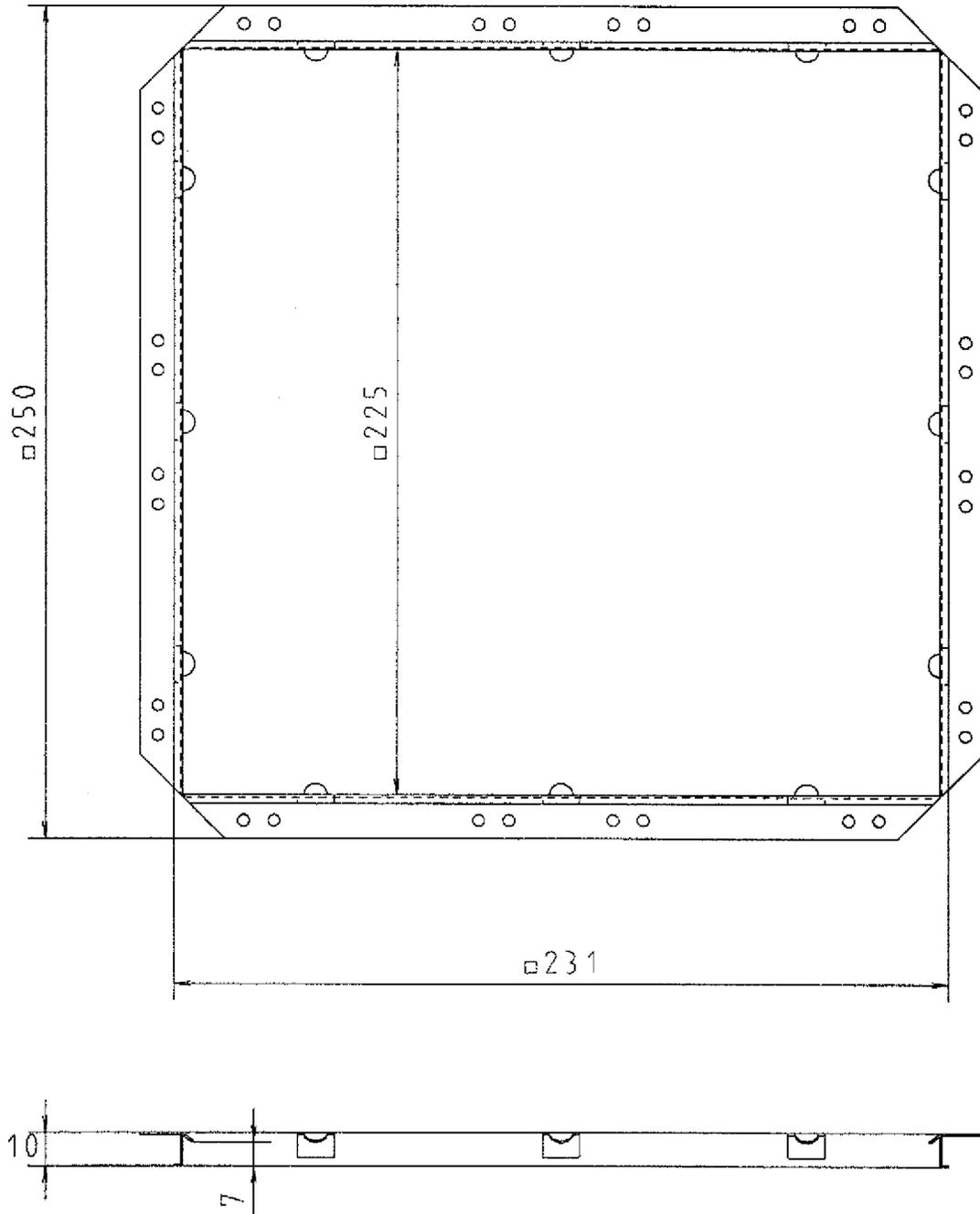


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Gehäuse

Anlage 12



Materialstärke 0.60 mm

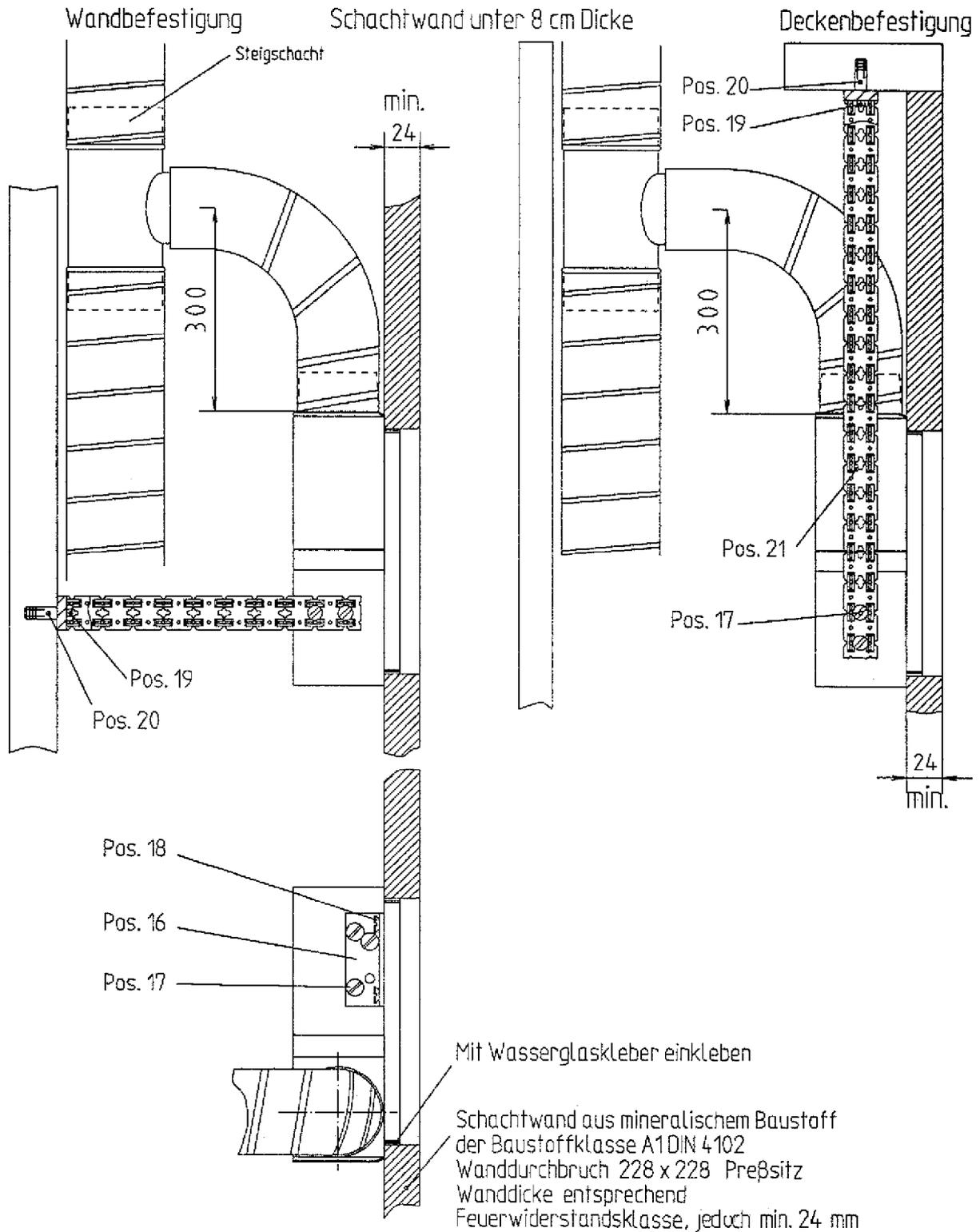
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Putzrahmen

Anlage 13

Einbau in Schacht



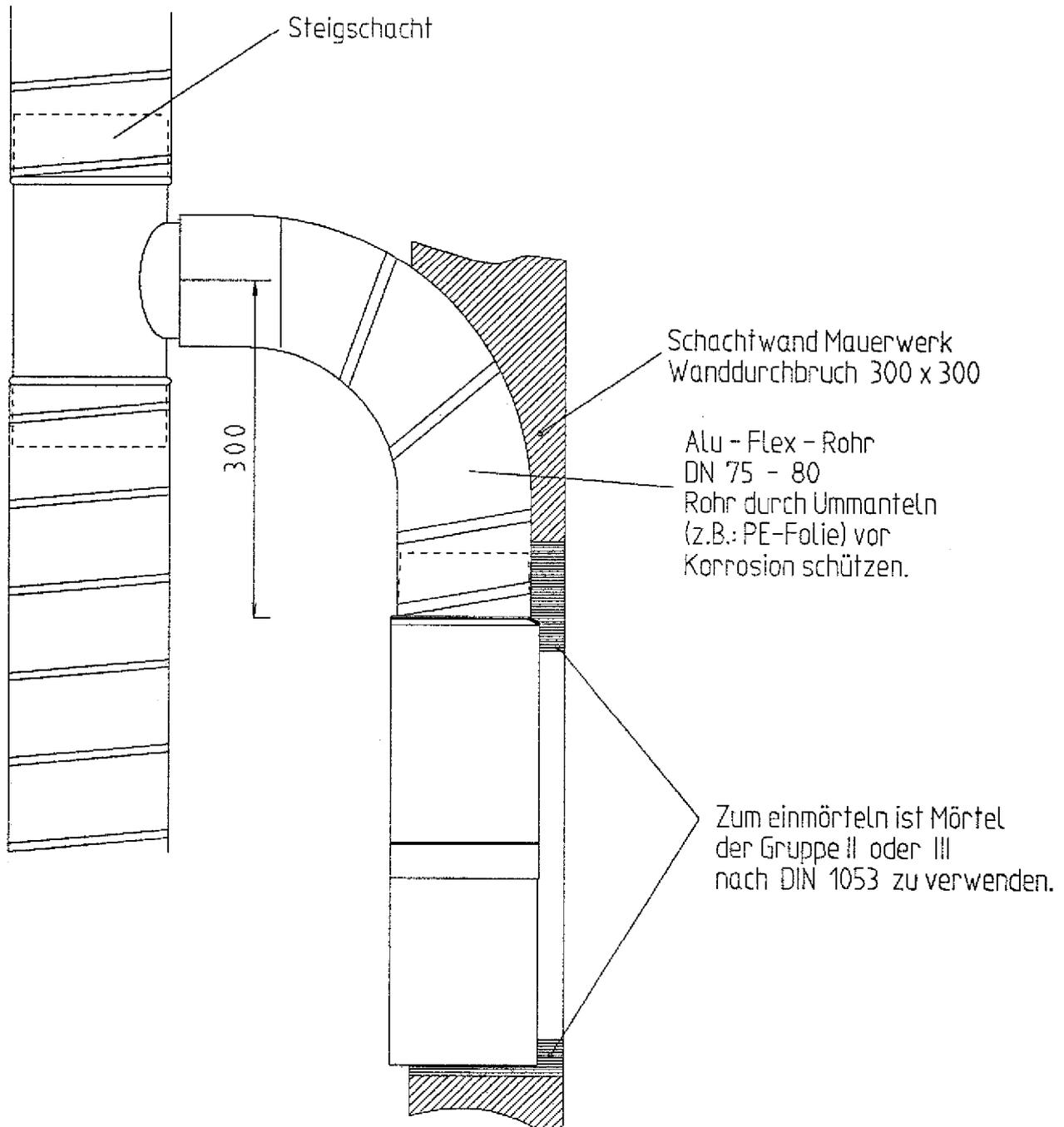
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
 Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Einbau in Schacht

Anlage 14

Einbau in eine Schachtwand

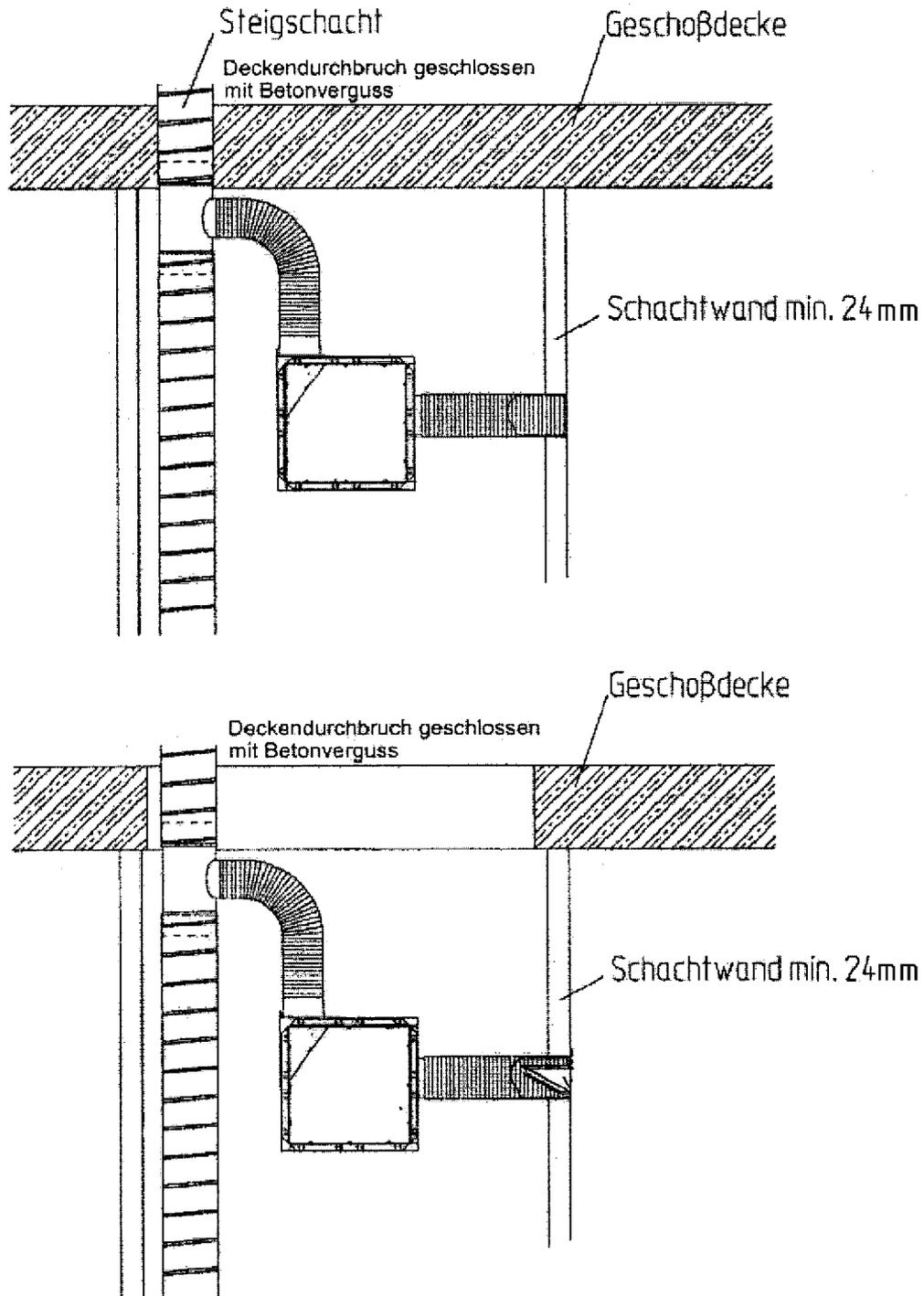


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Einbau in eine Schachtwand

Anlage 15

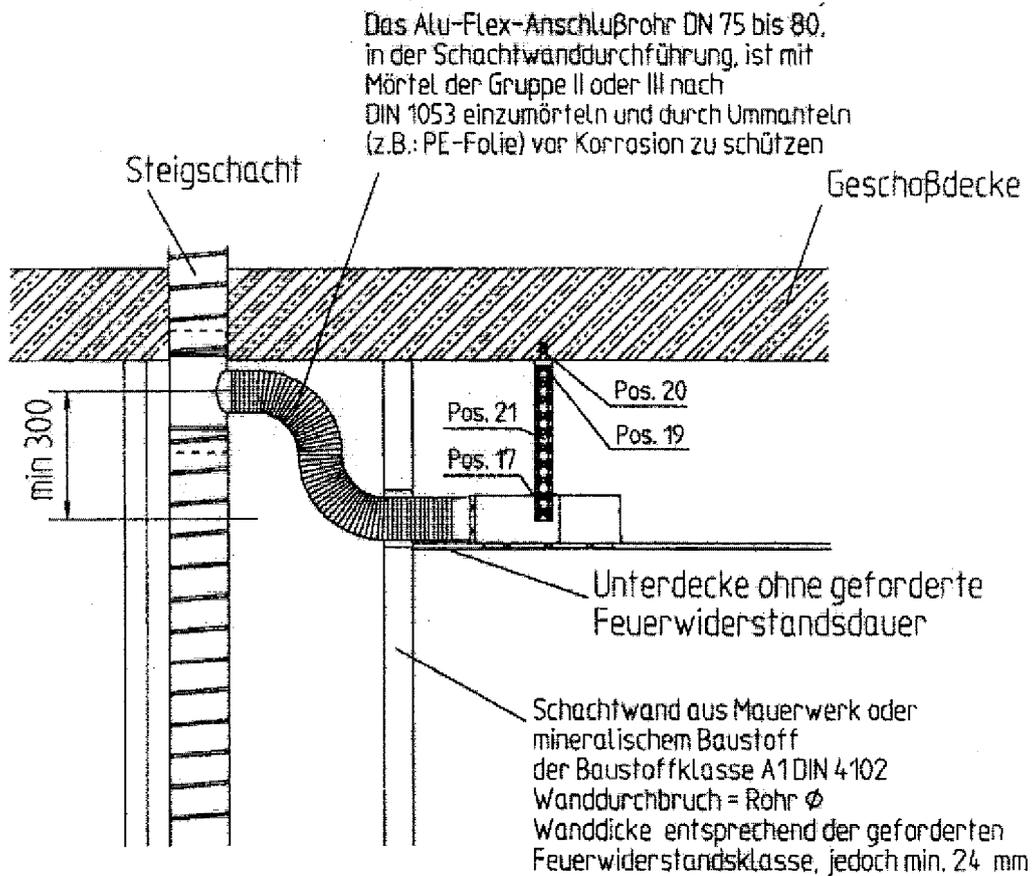


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Nebenanschluss mit Brandschutz innerhalb des Installationsschachtes

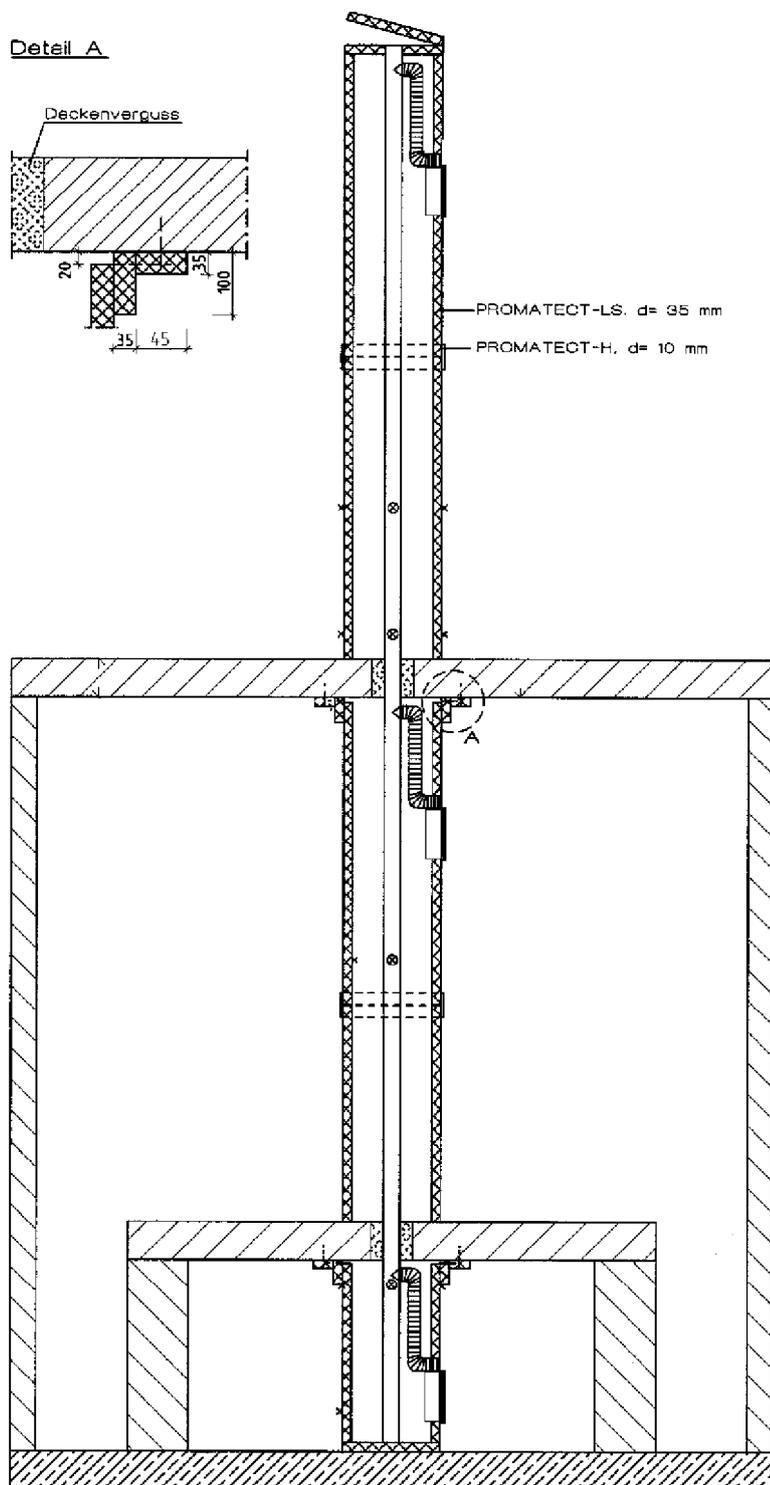
Anlage 16



Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Einbau des Lüfters außerhalb des Schachtes

Anlage 17



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-369

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Balzer Absperrvorrichtung Versuchsaufbau nach DIN 18017 Vertikalschnitt mit Detail

Anlage 18

22	Typenschild		BWG-14	14
21	Montagebügel	Flachstahl 30/3 zn		15
20	Messingdübel - Upat	Metric \varnothing 8 x 28 mm M 6		15
19	Sechskantschraube M 6 x 25	DIN 933 Zn		15
18	Senkschraube 4,5 x 30	DIN 97 Zn		15
17	Senkschraube 4,0 x 20	DIN 97 Zn		15
16	Haltebügel	Stahlblech verzinkt		15
15	Luftnaglerklammern 40 mm	Stahl verzinkt		1
14	Putzrahmen	Stahlblech verzinkt	BWG-13	13
13	Gehäuse	Supalux-S/Promatect H	BWG-12	12
12	Rohrstutzen	Stahlblech verzinkt	BWG-11	11
11	Ausblasstutzen Oberteil	Stahlbl. verz.0.75mm	BWG-10	10
10	Ausblasstutzen Unterteil	Stahlbl. verz.0.75mm	BWG- 9	9
9				
8	Lüftereinsatz komplett			2
7	Blechschrabe 4,2 x 9,5	DIN 7981 Zn		2
6	Lüfterhalterung	Alu-Blech 3 mm	BWG- 4	4
5	Dichtring Ausblas	PU-Schaum geschl.	BWG- 5	5
4	Zuhaltefeder	DIN 2097-0,75x3,25x25a	BWG- 8	8
3	Klappendichtung	Gummituch	BWG- 6	6
2	Rückschlagklappe	ABS	BWG- 7	7
1	Klappenträger	ABS	BWG- 3	3

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-41.3-369
 Absperrvorrichtung der Serie U für Bäder und WC's

Stückliste

Anlage 19